

26.09.23**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung von Tourismus- und Gastronomiegewerbe sowie Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die dauerhafte Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -**

Punkt 13 der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Der Bundesrat möge die Entschließung in folgender Fassung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Gastronomie in den letzten Jahren durch die Corona-Pandemie sowie den steigenden Energie- und Lebensmittelpreisen in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine enorme Herausforderungen zu meistern hatte und auch weiterhin vor großen Herausforderungen steht.
2. Um der herausfordernden Situation in der Gastronomie Rechnung zu tragen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung dazu auf, die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 15 Umsatzsteuergesetz, also die erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, auch über das Jahr 2023 hinaus beizubehalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Finanzierung als Konjunkturmaßnahme allein vom Bund getragen wird.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Länder und Gemeinden die fiskalischen Belastungen aus den im Rahmen der Corona-Pandemie beschlossenen steuerlichen Erleichterungen zu einem beträchtlichen Teil mitgetragen haben.
4. Der Bundesrat stellt fest, dass eine weitere Verlängerung der bisherigen Regelung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen über 2023 hinaus angesichts der aktuell angespannten Haushaltslage vieler Länder und Gemeinden für diese bei unveränderter Finanzierung nicht zu bewältigen wäre.
5. Aus diesem Grund hält der Bundesrat es für erforderlich, dass eine vollständige Übernahme der Belastungen von Ländern und Gemeinden infolge einer Fortführung der Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen durch den Bund geregelt wird und er erwartet, dass eine entsprechende Anpassung der Umsatzsteuerfestbeträge in § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugunsten der Länder und Gemeinden vorgenommen wird.